

# 2. und 3. Säule im Vergleich

	2. Säule – Berufliche Vorsorge					3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)		Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)			Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
<b>Vorgehen</b>	Freiwilliger Anschluss an die Sammelstiftung des Personals oder eine Berufsverbandsstiftung möglich ⓘ <b>Besonders bei höheren Einkommen sinnvoll</b>					Freiwilliger Abschluss einer massgeschneiderten privaten Vorsorge aufgrund Bedarfsanalyse und regelmässigen Anpassungen ⓘ <b>Notwendig, wenn keine berufliche Vorsorge besteht</b>	
<b>Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersgutschriften: 7–18% des versicherten Lohnes (gestaffelt nach Alter)</li> <li>• Risikoprämien (Tod und Invalidität)</li> <li>• Beiträge für Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten</li> </ul>					<b>Versicherung</b> Regelmässige Prämien, optional mit flexiblen Zuzahlungen (produktabhängig) und Prämienpause während max. 4 Jahren  <b>Bank</b> Flexible Einzahlungen in beliebiger Höhe	
<b>Einschränkungen</b>	Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse entscheidend.					Einzahlungen gesetzlich limitiert • Angestellte max. CHF 7056 • Selbstständigerwerbende 20% des steuerbaren Einkommens, höchstens CHF 35280	Keine Einschränkungen
<b>Vertragsdauer</b>	Für Männer:		Für Frauen:			• Bezug frühestens 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter. Ausnahmen: – Wegzug ins Ausland – Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – Kauf von Wohneigentum • Bezug spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters, sofern noch erwerbstätig	Keine Einschränkungen
	AHV-Referenzalter	Bezug frühestens ab	AHV-Referenzalter	Bezug frühestens ab	Bezug spätestens mit Alter		
	65	60		59	70		
	2024	1960	64	59	69		
	2025	1961	64 + 3 Monate	59 + 3 Monate	69 + 3 Monate		
	2026	1962	64 + 6 Monate	59 + 6 Monate	69 + 6 Monate		
	2027	1963	64 + 9 Monate	59 + 9 Monate	69 + 9 Monate		
	ab 2028	1964 und jünger	65	60	70		
<b>Risikoleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Invalidenrente</li> <li>• Ehegatten-/Lebenspartnerrente oder Kapitalzahlung</li> <li>• Waisenrente</li> <li>• Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit (weitere Finanzierung durch Pensionskasse)</li> </ul> ⓘ <b>Risikoleistungen sind dank Kollektivtarifen in der Regel günstiger als die Einzellebentarife der Säule 3a.</b>					<b>Versicherung</b> • Erwerbsunfähigkeit: Rente sowie Prämienbefreiung (weitere Finanzierung durch Versicherung) • Garantiertes Todesfallkapital plus allfällige Überschussbeteiligung; Auszahlung an die begünstigte Person  <b>Bank</b> Das Sparguthaben plus Zins fällt in den Nachlass. ⓘ <b>Eine regelmässige Erwerbsunfähigkeitsrente sichert Ihre private/familiäre und berufliche Existenz.</b>	

	2. Säule – Berufliche Vorsorge		3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)	Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
<b>Kapitalsicherheit</b>	Der Deckungsgrad der Pensionskasse ist entscheidend.  Gesetzlich verankerte Auszahlungsgarantie für das Altersguthaben (selbst bei Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse)		<b>Versicherung</b> Gesetzlich verankerte Auszahlungsgarantie für das vertraglich vereinbarte Kapital/ garantierte Erlebensfallkapital (selbst bei Konkurseröffnung über die Versicherungsgesellschaft)  <b>Bank</b> Gesetzlicher Einlegerschutz bis zu CHF 100 000 im Konkursfall der Bank. Schutz für zusätzliche CHF 100 000 möglich, sofern 3a-Vorsorgekonto.   <b>Bei der Versicherungslösung sind Geld und Kapitalziele zu 100 % abgesichert.</b>	
<b>Altersleistungen</b>	<b>Rente</b> Vom Alterskapital werden jährlich 6,8% (Umwandlungssatz) als Altersrente ausbezahlt (plus allfällige Kinderrente bei Unterstützungspflicht).  <b>Kapital</b> Auf Verlangen können max. 25% des Alterskapitals als einmaliger Betrag ausbezahlt werden (Rest als lebenslange Rente).  Ein Kapitalbezug muss innerhalb der reglementarischen Frist angemeldet werden. Sind innerhalb von 3 Jahren vor dem gewünschten Kapitalbezug Einkäufe erfolgt, ist mit steuerlichen Konsequenzen zu rechnen.   <b>Bei Rentenbezug bleibt im Todesfall das restliche Altersguthaben bei der Pensionskasse, sofern keine Ehegatten- und Waisenrenten fällig werden.</b>	Rente oder Kapitalauszahlung gemäss reglementarischen Bestimmungen. Zins und Umwandlungssatz sind nicht gesetzlich vorgeschrieben.	Einmalige Auszahlung als Kapital plus allfälliger Überschussbeteiligung	

	2. Säule – Berufliche Vorsorge		3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)	Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
<b>Zins</b>	Der BVG-Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat festgesetzt (1,0%).	Es besteht kein gesetzlicher Mindestzinssatz.	<b>Versicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technischer Zins: Festlegung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA</li> <li>• Allfälliger Überschuss</li> </ul> <b>Bank</b> Zins gemäss individueller Marktlage	
<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Prämien von bis zu 20% des AHV-Einkommens</li> <li>• abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen</li> <li>• Rentenzahlungen zu 100% als Einkommen steuerbar</li> <li>• Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Satz getrennt</li> <li>• vom übrigen Einkommen steuerbar</li> </ul>		<b>Bank und Versicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Prämien (limitiert) abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen</li> <li>• Zinserträge und Überschüsse steuerfrei</li> <li>• Keine Vermögenssteuer während der Laufzeit</li> <li>• Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar</li> </ul>	<b>Versicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Prämien unter bestimmten Bedingungen abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen (Pauschalabzug)</li> <li>• Zinserträge und Überschüsse steuerfrei</li> <li>• Rückkaufswert von Lebensversicherungen unterliegt der Vermögenssteuer</li> <li>• Kapitalauszahlung von prämienfinanzierten Lebensversicherungen steuerfrei</li> <li>• Kapitalauszahlung von einmalprämienfinanzierten Lebensversicherungen nur unter bestimmten Bedingungen steuerfrei</li> </ul> <b>Bank</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Steuervorteile</li> </ul>
<b>Privilegien</b>	Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg sowie Steuerprivileg		Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg sowie Steuerprivileg  ⓘ <b>Vorsorgeprivilegien nur bei Versicherungen</b>	Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg (sofern Ehepartner, eingetragener Partner oder Kinder begünstigt) sowie Steuerprivileg